OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800427/8/Wg

Datum:
Linz, 7. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des K M, vertreten durch X Rechtsanwälte Mag. G J T, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 15. Februar 2021, GZ: BHPE/920110002850/20, wegen Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Oktober 2021

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Februar 2021, GZ: BHPE/920110002850/20, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Verwaltungsstrafen in der Höhe von insgesamt 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 1 Stunde) gemäß § 366b Abs. 2 GewO 1994 verhängt. Dem Schuldspruch liegen folgende Tatvorwürfe zu Grunde:

„Sie haben als gem. § 370 Abs. 1 GewO 1994 gewerberechtlicher Geschäftsführer der X Ges.m.b.H., wie am 28.01.2020 im Zuge einer Vorortkontrolle am Unternehmenssitz der X Ges.m.b.H. in X, X, festgestellt werden konnte, zu verantworten, dass die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 7 GewO 1994 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie folgt nicht eingehalten wurden:

I. Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden:
Bei folgenden Geschäftsfällen wurden die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht befolgt:

- Geschäftsfall vom 08.08.2019, Kaufvertrag mit N D (Rg.-Datum: 08.08.2019, Barzahlung 17.000 Euro, Mercedes-Benz C 220 CDI Lim., Fahrgestell-Nr.: X)
- Geschäftsfall vom 22.07.2019, Kaufvertrag mit T H (Rg.-Datum: 12.12.2019, Barzahlung 30.000 Euro, Mercedes Benz B 200 D 4m, Fahrgestell-Nr.: X)

Bei den obangeführten Geschäftsfällen wurden konkret folgende Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht eingehalten:
Entgegen § 365s Abs. 1 Z 1 GewO 1994 wurde über kein angemessenes Risikomanagementsystem einschließlich risikobasierter Verfahren verfügt, um feststellen zu können, ob es sich bei den Kunden um politisch exponierte Personen handelt. Bei keinem der abgeschlossenen Geschäftsfälle wurde nachgefragt, ob es sich beim Kunden um eine politisch exponierte Person handelt.

II. Interne Meldesysteme:
Es wurden keine angemessenen Verfahren gem. § 365m1 Abs. 11 GewO 1994 verfügt, über die die Angestellten der X Ges.m.b.H. oder Personen in einer vergleichbaren Position Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können und die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe der X Ges.m.b.H. stehen.

III. Interne Schulungen:
Es wurden keine angemessenen Maßnahmen gem. § 365z Abs. 7 GewO 1994 verfügt, die in angemessenem Verhältnis zu den Risiken und der Art und Größe der X Ges.m.b.H. stehen, die die Angestellten der X Ges.m.b.H. die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften (einschließlich einschlägiger Datenschutzbestimmungen) kennen. Diese Maßnahmen schließen die Teilnahme der Angestellten der X Ges.m.b.H. an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen ein, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seine anwaltliche Vertretung Beschwerde. Nach Durchführung der beantragten Verhandlung wurde die örtliche Unzuständigkeit thematisiert. Die belangte Behörde äußerte sich mit Eingabe vom 25. März 2022.

II. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 365p Abs. 1 Z 1 lit. a GewO 1994 hat die Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität bei natürlichen Personen auf der Grundlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen; als amtlicher Lichtbildausweis in diesem Sinn gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind und den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten; bei Reisedokumenten von Fremden müssen die Unterschrift und das vollständige Geburtsdatum dann nicht im Reisedokument enthalten sein, wenn dies dem Recht des ausstellenden Staates entspricht; dies schließt auch, soweit verfügbar, elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung sowie einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.8.2014 S. 73 und andere sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg im Sinne des § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG) mit ein.

Nach § 365q Abs. 1 GewO 1994 hat die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Ausführung der Transaktion zu erfolgen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß § 1 WiEReG haben die Gewerbetreibenden den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register gemäß § 9 oder § 10 WiEReG einzuholen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft, einem Trust, einer Stiftung, einer mit einer Stiftung vergleichbaren juristischen Person oder mit einer trustähnlichen Rechtsvereinbarung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder in einem Drittland, die mit einem Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG vergleichbar sind, haben die Verpflichteten den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register einzuholen, sofern dessen wirtschaftliche Eigentümer in einem den Anforderungen der Art. 30 oder 31 der Geldwäsche-RL entsprechenden Register registriert werden müssen. Gemäß § 366b Abs. 2 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen ist, wer die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 7 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht befolgt.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Übertragung von behördlichen Zuständigkeiten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf die Bezirkshauptmannschaft Perg (Oö. BVB-Übertragungsverordnung GWTF) wird in folgenden Angelegenheiten die behördliche Zuständigkeit von den oberösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörden auf die Bezirkshauptmannschaft Perg übertragen: 1. Angelegenheiten der §§ 365m bis 365z1 iVm §§ 338 Abs. 8, 373i1 und 373i1a sowie § 89 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und der dazu ergangenen Verordnungen; 2. Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 366b iVm §§ 370 und 371 GewO 1994; 3. Vollstreckung aller nach den in den Z 1 und 2 genannten Bestimmungen erlassenen Bescheide.

Gemäß § 1 des Landesgesetzes über die Kooperation zwischen Bezirksverwaltungsbehörden in Oberösterreich (Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz) kann die Landesregierung, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, im Sinn des Art. 15 Abs. 10 B-VG mit Verordnung die gesetzliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde für bestimmte Angelegenheiten auf eine andere Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Nach § 3 Abs. 1 tritt dieses Gesetz mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gemäß Abs. 3 sind, sofern in einer Verordnung gemäß §§ 1 oder 2 nicht anderes bestimmt wird, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Verordnung anhängigen Verfahren von der bis dahin zuständigen Behörde weiterzuführen.

Eingangs ist festzuhalten, dass bei einer zulässigen Beschwerde keine Beschränkung der Prüf- und Entscheidungsbefugnis des erkennenden Gerichtes besteht, wenn es um Fragen der Zuständigkeit geht (VwGH 27.3.2018, Ra 2015/06/0072). Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen und unabhängig davon aufzugreifen, ob die Partei die Unzuständigkeit geltend gemacht hat (VwGH 29.9.2016, Ra 2016/05/0080).

Aus den zitierten Bestimmungen geht hervor, dass (u.a.) in Verfahren betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung die behördliche Zuständigkeit ab 1. Jänner 2021 auf die Bezirkshauptmannschaft Perg übertragen wurde. Zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren sind entsprechend dem Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz von der bis dahin zuständigen Behörde weiterzuführen.

Vorliegend wurde die an den Bf gerichtete Aufforderung zur Rechtfertigung, datiert mit 9. Juli 2020, von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach übermittelt. Das Straferkenntnis wurde von der Bezirkshauptmannschaft Perg am 15. Februar 2021 erlassen.

Somit erfolgte die erste Verfolgungshandlung noch vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Oö. BVB-Übertragungsverordnung GWTF am 1. Jänner 2021 und wäre damit unter Beachtung des § 3 Abs. 3 des Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetzes dieses Verfahren noch von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach weiterzuführen und sohin auch die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach für die Erlassung des Straferkenntnisses zuständig gewesen (vgl. dazu bereits LVwG Oö. 3.3.2022, LVwG-800447/4/Bm).

Im Ergebnis ist sohin ohne nähere Befassung mit dem vorgetragenen Beschwerdevorbringen das gegenständliche Straferkenntnis wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben und spruchgemäß zu entscheiden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat, sofern eine unzuständige Behörde entschieden hat, das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und diese Entscheidung - lediglich - zu beheben (VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl